

Betr.: 5 0 12/10

## Beweise zu den A N T R Ä G E N vom 9.2.2010 !

1. Die Behauptung des Antragstellers im Antrag zur Einstweiligen Verfügung vom 20.1.2010, daß „myscout.com“ erst ab 1.1.2010 für die Öffentlichkeit auf Sendung geht ist falsch und gelogen, denn auf seiner Internetseite heißt es unter „Über uns > Historisches“, ich zitiere von der Homepage: **„2009 - Wir gehen online  
- Zum 1. Oktober 2009 ging das neue mySCOUT!com-System online und wird in einer Beta-Phase betrieben - es wird permanent weiterentwickelt, neue Funktionen kommen fast täglich hinzu und unsere Archive an schwul-lesbischen Medien und Wissen wachsen von Tag zu Tag.“**  
[tm - Anlage I](#)
2. Die Behauptung des Antragstellers, ich zitiere: **„Zuvor, also vor dem 01.01.2010, wurde nur testweise und stundenweise Musik auf diesem Radiosender gespielt...“** ist wiederum eine Lüge, da ich den Sender selbst fast jeden Tag und auch oft in der Nacht hörte und von dort 24 Stunden gesendet wurde. Ich stieß durch Zufall um den 10.12.2009 auf diesen Sender und die 34 Seiten Anlage II zeigen eindeutig, daß rund um die Uhr gesendet wurde, denn ich habe die Titellisten mit Datum in einer EXCEL-Tabelle gesammelt.  
[tm - Anlage II](#)
3. Herr Mitschele log seinen Anwalt auch an, was die Besucherzahlen des Internetradios betrifft, denn sein Anwalt schrieb zur Begründung der Einstweiligen Verfügung, ich zitiere: **„...der Sender überhaupt nicht beworben wurde, weshalb der Öffentlichkeit auch gar nicht bekannt war... war für kurze Zeit ... der entsprechende „Knopf“ (Button) aktiv. Offenbar durch Zufall hat der Antragsgegner eine solche kurze Testphase erwischt und konnte auf das nur zur Probe laufende Internetradio zugreifen“.**  
Die Anlage II beweist eindeutig das Gegenteil, nämlich das es überhaupt keine erkennbare Probezeit gab und wenn, war sie öffentlich, denn man konnte Tag und Nacht darauf zugreifen und das taten auch an manchen Tagen viele Hörer. Am 22. Dezember sogar zu meiner Registrierungszeit bis zu 24 Hörer! Erwischten alle **„durch Zufall“** diesen Button und diese **„kurze Testphase“**?  
Die Behauptung nur der Antragsteller und ich hörten Radio ist schlichtweg eine weitere Lüge, wie aus der folgenden Anlage zu ersehen ist! Weitere Belege, die beweisen das auch andere Zuhörer beteiligt waren, können nachgereicht werden.  
[tm - Anlage III](#)
4. Mit einigen Belegen möchte ich natürlich auch die scheinheiligen und leider auch wieder verlogenen Sätze des Antragstellers wiederlegen, denn der Anwalt von N. Mitschele schrieb: **Einmal abgesehen davon, daß die Firma CMO... nicht `schwul` ist... maß sich der Antragsteller Norman Mitschele auch keinesfalls an, im Namen der Gemeinschaft der Homo-, Bi- und Transsexuellen zu sprechen“.**  
Die in der Anlage IV zu sehenden Belege beweisen natürlich das Gegenteil, denn die findet man ja direkt auf der Homepage des Antragstellers!  
[tm - Anlage IV](#)

Und da es sich hier um einen seit Anfang an öffentlichen, schwul-lesbischen Sender handelt, Herr Mitschele sich selbst als schwul bezeichnet (was er auch öffentlich zugibt) und er sich schon immer mit seinen Firmierungen seit 1996 (siehe auf seiner Homepage unter „Über uns > Historisches“, ) öffentlich für die schwule, lesbische und transsexuelle Szene engagiert und tätig war, sehe ich mich auch in der Pflicht, den eigentlichen Skandal, nämlich das er homophobe Gruppen gespielt hat, der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Die Emails des Antragstellers betrachtete ich deshalb auch nicht als private Emails, sondern als genauso öffentlich wie es dieser Radiosender von Anfang an war, denn hier geht es um Informationen, die die schwul-lesbische Öffentlichkeit betreffen!

Deshalb bitte ich das Gericht, den eigenen Beschluß und die EV des Antragstellers vorbehaltlos aufzuheben.

Jürgen Zehnle.